OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
**LVwG-702928/3/MZ**

Datum:
**Linz, 11. September 2024**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde der B__, vertreten durch A__, pA C__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 04.06.2024, GZ: VStV/924300941327/2024, wegen Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes, folgenden

# B E S C H L U S S

gefasst:

## I. Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

## II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

Die belangte Behörde hat mit dem in der Präambel bezeichneten Straferkenntnis über die beschwerdeführende Partei wegen einer Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes eine Geldstrafe von 500 Euro (Verfahrenskosten 50 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage 19 Stunden) verhängt.

Die beschwerdeführende Partei hat rechtzeitig eine Beschwerde gegen dieses Straferkenntnis eingebracht. Die belangte Behörde hat den bezughabenden Verwaltungsakt vorgelegt. Am 11.09.2024 wurde die Beschwerde durch die Vertreterin der beschwerdeführenden Partei zurückgezogen. Das Beschwerdeverfahren ist daher einzustellen.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. einer bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer